

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. MV S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.07.2024 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Graal-Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in gespaltenem Schilde vorn in blau einen senkrecht stehenden, nach außen gekehrten, silbernen Fisch und hinten in Gold ein grünes, aufrecht stehendes Eichenblatt.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt in fünf Längsstreifen die Farben weiß, blau, gelb, grün und weiß. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Drittel und die mittleren Streifen je ein Neuntel der Flaggenhöhe ein. Auf der Mitte des Flaggentuches liegt jeweils auf halber Höhe der weißen Streifen übergreifend das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ •LANDKREIS ROSTOCK•“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die bzw. der vorher das Votum des Hauptausschusses einzuholen hat.

§ 2 Gemeinde / Ortsteile

Die amtsfreie Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz wird nicht in Ortsteile gegliedert.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsbereiche durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen und nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers durch Mehrheitswahl.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden sechs Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 1. Bauleistungen zwischen 30.000 Euro netto bis 200.000 Euro netto,
 2. Liefer- und Dienstleistungen zwischen 30.000 Euro netto bis 200.000 Euro netto und
 3. freiberufliche Leistungen zwischen 30.000 Euro netto bis 200.000 Euro netto.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:
 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 Euro bis 35.000 Euro; bei wiederkehrenden Leistungen zählt der Wert bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit,
 2. Erwerb, Veräußerung (ohne Nebenkosten) und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 Euro bis 35.000 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 10.000 Euro bis 15.000 Euro Jahresmiete bzw. -pacht,
 4. unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen mit einem Wert des Verfügungsgegenstandes von 10.000 Euro bis 35.000 Euro,
 5. Hingabe von Darlehen von 10.000 Euro bis 35.000 Euro,
 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 35.000 Euro,
 7. Aufnahme von Krediten von 10.000 Euro bis 35.000 Euro,
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung von 5.000 Euro bis 50.000

Euro, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000 Euro bis 35.000 zu genehmigen; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(9) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb wahr. In Angelegenheiten, die den Betriebsausschuss betreffen, gelten die Wertgrenzen der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes Tourismus und Kurbetrieb der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern zusammen, von denen höchstens drei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein dürfen. Abweichend davon setzen sich der Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung und der Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen aus neun Mitgliedern zusammen, von denen höchstens vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein dürfen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Wasser, Abwasser, komplexe Planung von Erschließungsarbeiten, Straßen- und Wegebau, Verkehrskonzepte, Sicherheit und Ordnung
Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Empfehlungen für die Vergabe von kommunalen Wohnungen
Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung	Umsetzung des touristischen Marketingkonzeptes, Begleitung der Arbeit der Tourismus- und Kur GmbH, Planung der Ortsentwicklung, Belange des Eigenbetriebes Tourismus- und Kurbetrieb

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens der Ausschüsse regelt.

(5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Gemeindevertretung sein müssen. Er tagt nicht öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnungen.

(6) Im Falle einer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

(7) Bei sich überschneidender sachlicher Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss, welcher Ausschuss federführend tätig wird.

Bei absoluter Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit entscheidet darüber die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher.

§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag sämtlicher Vergabeverfahren.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen und Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (förmlich festgelegte Sanierungsgebiete),
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzungen),
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), § 177 Abs.1 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot) BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verlängerung von Bauanträgen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro monatlich.

§ 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus dem Kreis der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro monatlich, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro monatlich.

§ 10a Beiräte

(1) Gemäß § 41a KV M-V wird folgender Beirat gebildet:

Name: Seniorenbeirat

Aufgaben:

Interessenvertretung der Einwohner der Gemeinde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben durch:

- Beratung der kommunalen Organe und Gremien bei Bedarf,
- Hinweis auf spezifische Probleme der Senioren bei den verantwortlichen Stellen und Verfolgung der Bearbeitung,
- Einbringung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren,
- Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren wie:
 - Sozialwesen und Gesundheit,
 - Gemeindeentwicklung und Verkehr,
 - bauplanerisches Gestalten und Wohnen,
 - Bildung und Kultur,
 - Seniorensicherheit,
 - Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement.
 - Ansprechpartner für Senioren im Gemeindegebiet mit dem Angebot regelmäßiger Sprechstunden,
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren.

Mitglieder: mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder

Zusammensetzung:

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (ausgeschlossen: Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner der Ausschüssen sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung)

(2) Alle Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.

(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

- (4) Die oder der Vorsitzenden der Beiräte nehmen an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Sitzungen der Beiräte finden öffentlich statt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Die Beiräte berichten mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.
- (7) Vorsitzende der Beiräte i.S. dieser Vorschrift erhalten auf Antrag eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30 Euro monatlich.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 360 Euro monatlich.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro monatlich für die Dauer der Vertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Die bzw. der Fraktionsvorsitzende erhält davon abweichend für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 Euro überschreiten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-graalmueritz.de öffentlich bekannt gemacht. Unter der Adresse Ribnitzer Straße 21 in 18181 Graal-Müritz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Orten im Gemeindegebiet:
1. Ribnitzer Straße 21,
 2. Strandstraße 12,
 3. Lange Straße 28 und
 4. Kurstraße 28.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.gemeinde-graalmueritz.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an denen in Absatz 2 benannten Bekanntmachungstafeln.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden über die Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-graalmueritz.de der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung und an die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt elektronisch.

(7) Die bestätigten Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind über die Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-graalmueritz.de einzusehen.

§ 13 Wertgrenzen

Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen auf Bruttowerte.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.02.2023 außer Kraft.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier, Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dr. Benita Chelvier, Bürgermeisterin

(Siegel)